



Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Auf Grund eines Rahmenvertrages zwischen dem Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. und der ALLRECHT-Rechtsschutzversicherung haben (nur) Mitglieder unseres Mietervereins die Möglichkeit, bei uns eine preisgünstige Mietrechts-Prozesskostenversicherung abzuschließen. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen – was wir dringend empfehlen –, bewahren Sie dieses Merkblatt bitte gut auf und lesen Sie es noch einmal durch, bevor Sie Rechtsschutz beantragen. Bitte denken Sie auch daran, dass Ihr Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie mit Ihren Mitgliedsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind.

Wann und wofür sind Sie versichert?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus unserem Rahmenvertrag und aus den "Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, Fassung 2010"(ARB), die für alle Versicherungen gelten. Für Sie wichtige Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag sind auf Seite 3 abgedruckt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Versichert sind die angemeldeten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter der von ihnen selbst genutzten Wohneinheit unter der Mitgliedsanschrift. Mitgemietete Garagen und KFZ-Einstellplätze sind mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht also für gewerbliche Mietverhältnisse und Zweitwohnungen.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung sämtlicher Interessen aus dem Mietverhältnis mit allen Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten bis zu 300.000 € mit Ausnahme einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € je Versicherungsfall

Nicht mitversichert ist die vorgerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes: denn hierfür gibt es die kostenfreie Rechtsberatung durch den Mieterverein.

3. Versichert sind ausschließlich gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Mietverhältnis gegen den Vermieter. Kein Rechtsschutz besteht gegen Untermieter, Behörden, Makler und Nachbarn. Auch Streitigkeiten mit einem Dritten, z.B. bei Wärmelieferungsverträgen mit einem separaten Wärmelieferanten etc., sind nicht mitversichert.

4. Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 300.000 € übernommen.

5. Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von drei Monaten ab Anmeldung zur Versicherung (Tag des Eingangs beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das für den Rechtsstreit ursächlich ist (Beispiel: Bei einer Klage auf Duldung der Modernisierung ist dies die erste Mitteilung des Hausbesitzers, dass modernisiert werden soll).

6. Sie verpflichten sich, nach Eintritt des Streitfalles die Mietrechtsberatung Ihres Mietervereins in Anspruch zu nehmen. Dabei soll der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden.

7. Der Versicherungsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Mietervereins, aktuell 2,00 Euro monatlich, ist zum 31.01. eines Jahres fällig. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

Was tun, wenn Sie verklagt werden oder klagen müssen?

1. Kontaktieren Sie zunächst unbedingt die Rechtsberatung des Mietervereins. Ohne vorherige außergerichtliche Beratung durch den Mieterverein besteht kein Versicherungsschutz! Eine außergerichtliche Einigung soll ernsthaft angestrebt werden.

2. Anschließend beauftragen Sie selbst einen Rechtsanwalt. Sie haben die freie Anwaltswahl. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, im Mietrecht erfahrene Anwälte zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir Ihnen gern behilflich.

3. Den Antrag auf die Deckungszusage stellt Ihr Anwalt an den Mieterverein. Hierbei ist Ihr Name, Ihre Mitgliedsnummer anzugeben und eine Kopie der Klageschrift bzw. Klageerwiderung mitschicken. Daraus können für die Prüfung der Sachverhalt und der Schadenszeitpunkt ersehen werden.

4. Wir leiten den Antrag nach einer Vorprüfung, u.a. Bestätigung der Mitgliedschaft an die Versicherung weiter. Ihren Anwalt informieren wir dann über die Erteilung der

Hinweise zur Mietrechtsberatung für Mitglieder des Mietervereins:

Hotline für allgemeine Mietrechtsfragen: montags, mittwochs bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 11.00 bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 16.00 bis 17.30 Uhr – bitte wählen Sie dann: 0231 / 55 76 56 -56 !

Rechtsberatung nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch, per Video oder persönlich in unserer Geschäftsstelle (Kampstr. 4) unter 0231 / 55 76 56 -0



Deckungszusage. Alles Weitere kann dann direkt zwischen Ihrem Anwalt und der Versicherung abgewickelt werden.

Sie haben auch das Recht sich unmittelbar an die Versicherung zu wenden; es erfolgt dann jedoch eine Weitergabe an den Mieterverein. Wir empfehlen daher die Deckungsanfrage direkt an den Mieterverein zu richten.

Wichtig: Informieren Sie uns über den Ausgang Ihres Prozesses und schicken Sie uns eine Kopie des Urteils zu (oder beauftragen Sie Ihren Anwalt, dies zu erledigen)! Das Urteil in Ihrem Verfahren kann für andere Mieter wichtig sein!

Wie lange läuft die Versicherung?

Sollten Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden wollen, aber Mitglied beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. bleiben, können Sie uns gegenüber eine gesonderte Kündigung der Rechtsschutzversicherung aussprechen. Geht diese bis zum 30. September eines Jahres bei uns ein, endet die Versicherung zum Ende des Kalenderjahres.

Widerrufsrecht

Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung haben Sie gemäß Nr. 16 des Rahmenvertrages das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen ihre Beitrittserklärung zur Rechtsschutzversicherung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem die Beitrittserklärung beim Mieterverein Dortmund als Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Widerruf ist gegenüber dem Mieterverein Dortmund in Textform (z.B. per E-Mail an info@mvdo.de oder Brief) zu erklären.

Der Rahmenvertrag

Versicherer ist die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen (Zweigniederlassung der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Liesegangstraße 15,

40211 Düsseldorf - Sitz und Registergericht: Wiesbaden, HRB 3995).

Der Rahmenvertrag läuft aktuell bis zum 31.12.2024 und wird sich danach um jeweils ein Jahr verlängern, soweit er nicht durch uns oder die Versicherung gekündigt wird. Sie sind bis zum Ablauf des Vertrages versichert, soweit Sie nicht die Versicherung kündigen oder Ihre Mitgliedschaft endet. Sollte wegen Austritt oder Beitragsrückstand Ihre Mitgliedschaft erlöschen, so endet damit automatisch Ihre Rechtsschutzversicherung zum Ende des Jahres

Allgemeine Rechtsschutzbedingungen, Datenschutz

Die vollständigen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB), Stand 2010, Informationen gemäß § 1, Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung der Allrecht finden Sie unter www.mvdo.de/rechtsschutz.html

Bitte beachten Sie auch die nachfolgend aufgeführten Auszüge aus dem Rahmenvertrag.

Wenn Sie noch Fragen haben, kontaktieren Sie uns!!

**Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.
Geschäftsstelle Dortmund, Kampstr. 4,
44137 Dortmund (nähe Reinoldikirche)**

**Tel: 0231/ 55 76 56 - 0 / Fax: 55 76 56 16
Internet: www.mvdo.de
-Mail: info@mvdo.de**

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags - donnerstags: 8.30 - 18.00 Uhr
freitags 8.30 - 14.00 Uhr

Beitrittserklärung zur Mietrechtsschutz-Versicherung

Wenn Sie als Mitglied die Rechtsschutzversicherung wünschen, füllen Sie dieses Formular aus und senden es an den Mieterverein Dortmund, Kampstr. 4, 44137 Dortmund

- * Bitte geben Sie unbedingt Ihre Mitgliedsnummer im Mieterverein an!
- * Bei Familien und Wohngemeinschaften kann die Beitrittserklärung nur von der Person abgegeben werden, unter deren Namen die Mitgliedschaft geführt wird. Diesen Namen entnehmen Sie Ihrem Mitgliedsausweis.

Mitgliedsnummer:

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Ich will über den Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. prozesskostenversichert werden gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung und dem "Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung" (06/2022). Ich erkenne diese Vertragsbedingungen an. Kosten zurzeit: 24 Euro/Jahr. Selbstbeteiligung 150 Euro.

Datum:

Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Mieterverein Dortmund und Umgebung be.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 85 ZZZ 0000 103 8861

Ihre Mandatsreferenz wird Ihnen von uns mitgeteilt. Diese ist dann bei jeder Belastung Ihres Kontos ausgewiesen (Ihre Mitgliedsnummer bei uns zzgl. einer Unterkennziffer).

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in:

IBAN:

Geldinstitut:



Der Rahmenvertrag (Auszüge)

1) Versicherungsnehmer/ versicherte Mitglieder

- 1.1.) Versicherungsnehmer ist der Mieterverein, der als Versicherungsschein den unterschriebenen Gruppenvertrag erhält.
- 1.2.) Anspruch auf die vereinbarten Rechtsschutz-Leistungen haben ausschließlich die zu diesem Gruppenvertrag angemeldeten Mitglieder des Versicherungsnehmers (nachstehend „versicherte Person(en)“).
- 1.3.) Abweichend von § 44 Abs. 2 VVG können die versicherten Personen auch dann ihre Ansprüche auf die vertraglich vereinbarten Rechtsschutz-Leistungen gegenüber dem Versicherer geltend machen, wenn ihnen der Versicherungsschein nicht vorliegt (Direktanspruch gegen den Versicherer). Einer Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf es hierzu ausdrücklich nicht.

2. Informationspflichten gegenüber versicherten Personen

- 2.1.) Soweit die Einbeziehung in den Gruppenvertrag eine Beitrittsklärung der versicherten Person voraussetzt, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer,
 - die Informationen, die ihm aufgrund rechtlicher Vorgaben durch das Versicherungsunternehmen mitzuteilen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beitritt zum Gruppenvertrag an die versicherte Person zu übermitteln. Insbesondere ist das Produktinformationsblatt zu übermitteln.
 - die versicherten Personen über die sich während der Vertragslaufzeit ergebenden und für sie bedeutsamen Änderungen zu unterrichten, soweit sich daraus eine Änderung des Versicherungsschutzes ergibt.
- 2.2.) Weiterhin wird der Versicherungsnehmer die versicherte Person darüber informieren,
 - dass sie in Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG im Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.3. dieser besonderen Vereinbarungen und Bedingungen einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer hat; dass abweichend von § 35 VVG gemäß Ziffer 11. dieser besonderen Vereinbarungen und Bedingungen kein Aufrechnungsrecht des Versicherers ihr gegenüber besteht, soweit sie nachweisen kann,
 - dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer nachgekommen ist, sofern eine solche bestehen sollte.
 - dass ihr hinsichtlich des von ihr erklärten Beitritts ein Widerrufsrecht gemäß Ziffer 16 dieser besonderen Vereinbarungen und Bedingungen zusteht.
- 2.3.) Für die Übermittlung der in den vorstehenden Ziffern 2.1. und 2.2. genannten Informationen ist es ausreichend, wenn diese auf der Homepage des Versicherungsnehmers abrufbar sind und die versicherte Person vom Versicherungsnehmer hierauf hingewiesen wurde.
- 2.4.) Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Gruppenvertrages wird der Versicherungsnehmer die versicherten Personen hierüber in Textform informieren.
- 2.5.) Kündigt der Versicherer den Gruppenvertrag aufgrund eines Zahlungsrückstands des Versicherungsnehmers, so sind in der Information gemäß der vorstehenden Ziffer 2.4. die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten einzeln und genau zu beziffern. Zudem wird der Versicherungsnehmer den versicherten Personen Namens und im Auftrag des Versicherers eine Zahlungsfrist von zwei (2) Monaten einräumen, innerhalb der die versicherte Person durch Zahlung der auf sie entfallenden rückständigen Prämie, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln direkt an den Versicherer, den ursprünglichen Versicherungsschutz erhalten kann. Dafür ist jeder versicherten Person vom Versicherungsnehmer der exakte auf sie entfallende Betrag an Prämie, Zinsen und Kosten mitzuteilen.
- 2.6.) Zusammen mit der Information nach Ziffer 2.4. dieser besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen informiert der Versicherungsnehmer die versicherten Personen über die Dauer der vereinbarten Nachhaftungsfrist, die sich aus den zugrundeliegenden ARB 2010 ergibt. Zugleich weist er die versicherte Person darauf hin, dass mit Ablauf der Nachhaftungsfrist der Versicherungsschutz für den versicherten Zeitraum entfällt.

3.) Mitversicherte Personen

- 3.1.) Der Versicherungsschutz wird für die von der versicherten Person selbstbewohnte Miet-Wohninheit zusätzlich auch für folgende, nicht zum Gruppenvertrag angemeldete Personen gewährt (nachfolgend „mitversicherte Personen“): Ehegatte, Lebensgefährtin, Mitmieter (Hauptmieter), Untermieter, Mitbewohner. Voraussetzung dafür ist, dass eine einheitliche Vertretung aller am Gerichtsverfahren beteiligten versicherten sowie mitversicherten Personen der betroffenen Wohninheit durch denselben Prozessbevollmächtigten erfolgt.
- 3.2.) Soweit aus einer Mietermehrheit nur eine einzelne, nicht zum Gruppenvertrag angemeldete mitversicherte Person allein verklagt wird, erhält diese den Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Beklagte. Voraussetzung dafür ist, dass Ansprüche betroffen sind, die gleichermaßen für oder gegen sie sowie die zum Gruppenvertrag angemeldete versicherte Person gelten.

4.) Wechsel der versicherten Person

- 4.1.) Soweit ein zum Gruppenvertrag angemeldetes Mitglied verstirbt, aus dem Verein des Versicherungsnehmers ausscheidet oder aus der von ihm selbstbewohnte Miet-Wohninheit auszieht (Vormieter), wird seinen Erben sowie den mitversicherten Personen dieser Wohninheit bei Fortsetzung des Mietverhältnisses (Nachmieter) der vertragsgemäße Versicherungsschutz gewährt.
- 4.2.) Voraussetzung dafür ist, dass der Nachmieter zum Gruppenvertrag angemeldet und der Beitrag für diese Miet-Wohnheit ohne Unterbrechung fortgezahlt wird.
- 4.3.) Die Regelung zugunsten des Nachmieters gilt nur, wenn dieser seinen Beitritt zum Gruppenvertrag innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach dem Todesfall des Vormieters bzw. nach dessen Ausscheiden aus dem Mieterverein bzw. dessen Auszug aus der Miet-Wohnheit schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer erklärt.
- 4.4.) Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Nachmieter auch auf Rechtsschutzfälle, für die der Vermieter die Wartezeit gemäß Ziffer 8. dieser besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen erfüllt hatte.

- 4.5.) Für Auseinandersetzungen des Nachmieters aus einem früheren, beendeten Mietverhältnis besteht kein Versicherungsschutz.

5.) Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1.) Der versicherten Person wird im Rahmen, aber teilweiser Abänderung des § 29 der ARB 2010 Versicherungsschutz in seiner Eigenschaft als Mieter einer selbstbewohnten Wohninheit, und zwar ausschließlich für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus dem Miet-/Pachtvertrag sowie aus dinglichen Rechten hinsichtlich dieses Objektes.
- 5.2.) Als selbstbewohnte Miet-Wohnheit gilt eine Wohnung bzw. ein Einfamilienhaus, soweit keine überwiegende gewerbliche Nutzung vorliegt.
- 5.3.) Soweit eine versicherte Person beabsichtigt, eine Klage zu erheben, besteht der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz erst dann, wenn sie vor Prozessaufnahme eine Rechtsberatung durch den Versicherungsnehmer in Anspruch genommen hat.

6.) Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist/sind:

- die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Mieter/Pächter der selbstbewohnten Wohn- bzw. selbstgenutzten Gewerbeinheit.
- in Abänderung von § 6 ARB 2010 Rechtsschutzfälle außerhalb Deutschlands.
- Ansprüche von mitversicherten Personen als alleinige Kläger und/oder ausschließlich die mitversicherte Person betreffende Ansprüche.

7.) Beginn des Versicherungsschutzes

- 7.1.) Als Versicherungsbeginn für die einzelne versicherte Person gilt frühestens der Tag, an dem die Anmeldung bzw. Nachmeldung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist.
- 7.2.) Der Versicherungsnehmer teilt die Anzahl der An- bzw. Nachmeldungen von versicherten Personen zum Versicherungsschutz gesammelt jeweils 1/2-jährlich zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres dem Versicherer mit.

8.) Wartezeit

Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Versicherungsbeginn (siehe auch § 4 Abs. 1 ARB 2010). Die Wartezeit entfällt für Mitglieder, die über den Versicherungsnehmer in einem Vorvertrag vergleichbaren Inhaltes mit ihrer Wohninheit bereits versichert waren und nahtlos in diesen Gruppenvertrag gemeldet werden.

9.) Ende des Versicherungsschutzes

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Gruppenvertrag ist mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eine entsprechende Erklärung in Text- oder Schriftform gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz endet - vorbehaltlich der in den zugrundeliegenden ARB bzw. diesen Vereinbarungen und Bestimmungen enthaltenen Nachhaftungsregelungen - für die versicherte Person mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein des Versicherungsnehmers.

11.) Aufrechnungsverbot

- 11.1.) Abweichend von der Regelung in § 35 VVG ist eine Aufrechnung durch den Versicherer gegenüber einer versicherten Person gegen eine Forderung, die aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht, ausgeschlossen, soweit die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer, sollte eine solche bestehen, nachgekommen ist.
- 11.2.) Dieses Aufrechnungsverbot gegenüber versicherten Personen gilt insbesondere für Forderungen des Versicherers aus Prämienrückständen des Versicherungsnehmers.

17.) Beginn und Ende des Vertrages

- 17.1.) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei (3) Monate vor Ablauf eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 17.2.) Soweit eine versicherte Person bereits vor der Kündigung dieses Gruppenvertrages Beiträge für einen Zeitraum bezahlt hat, der nach dem Wirksamwerden der Kündigung liegt, so bleibt der Versicherungsschutz für diese Person unbeschadet einer erfolgten Kündigung für den bezahlten Zeitraum bestehen. Dies gilt sowohl unabhängig davon, welche Partei die Kündigung ausgesprochen hat als auch davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt.